

KOLLEKTIVVERTRAG
der glasbe- und verarbeitenden Industrie einschließlich der
Flachglasschleiferbetriebe

Lohnrechtlicher Teil
zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich
der Flachglasschleiferbetriebe

gültig ab 1.6.2003

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.523,97
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.410,38
3. Qualifizierte Arbeiter(innen) € 1.272,52
4. Arbeiter(innen), angelernt € 1.167,62
5. Arbeiter(innen), die Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse verrichten € 1.076,21



Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

- im 1. Lehrjahr 25 %
- im 2. Lehrjahr 35 %
- im 3. Lehrjahr 46 %
- im 4. Lehrjahr 58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.



Nachtarbeitszulage

Die Nachtarbeitszulage beträgt € 1,6056
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 160,56 €).



Nachmittagsschichtzulage

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt € 0,5169
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 51,69 €).

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.



Essensvergütung

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer aufgrund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfasst, eine Essensvergütung von € 10,01.

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt € 16,87.

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt € 22,38.



Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der lohnrechtliche Teil vom 27. Juni 2002 tritt außer Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2004.

